

Die tprosafe® GmbH ist ein Unternehmen der Wilhelm Lang GmbH & Co. KG – im folgenden LANGGROUP® genannt.

I. Geltungsbereich

- Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten ausschließlich. Sie sind Bestandteil aller Verträge über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Leistungen – mit Ausnahme von Bauleistungen – zwischen dem Lieferanten und der LANGGROUP (nachfolgend „Besteller“).
- Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant ein Unternehmer (§ 14 Bürgerliches Gesetzbuch „BGB“), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Unsere aktuelle Fassung der Einkaufsbedingungen ist unter www.tprosafe.de abrufbar.
- Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbeziehungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Besteller ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung durch den Besteller bedeutet keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Lieferanten. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Text der Bestellung oder dem Text der in der Bestellung aufgeführten Unterlagen und den nachfolgenden Einkaufsbedingungen, gelten der Text der Bestellung oder der Text der in der Bestellung aufgeführten Unterlagen vorrangig.
- Individuelle Vertragsabreden haben stets Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen.

II. Bestellung, Auftragsbestätigung

- Unsere Bestellungen bedürfen der Schriftform, der Textform oder der Übermittlung mittels elektronischen Datenaustauschs. Unter Textform wird die Übermittlung per Telefax, Computerfax oder E-Mail verstanden, wobei die ausstellende Firma und die ausstellende Person eindeutig erkennbar sein müssen.
- Das Schweigen des Bestellers auf Angebote, Aufforderungen oder sonstigen Erklärungen des Lieferanten gilt nur dann als Zustimmung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- Wenn der Lieferant die Bestellung nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt unverändert bestätigt, sind wir berechtigt, die Bestellung kostenfrei zu stornieren und zu widerrufen. Davon unberührt bleibt das Recht, dass der Besteller in der Bestellung eine abweichende Bindungsfrist angibt.
- Der Besteller ist berechtigt, bei noch nicht bzw. noch nicht voll erfüllten Bestellungen, Änderungen hinsichtlich Konstruktion, Liefermenge und Lieferzeit zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen insbesondere Mehr- oder Minderkosten sowie Änderung der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

III. Preise, Zahlungsbedingungen, Skonto, Abtretung von Forderungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Er versteht sich DDP - Delivery Duty Paid (geliefert, verzollt nach Incoterms 2010) an die Lieferanschrift.
Der Preis schließt alle Leistungen, Nebenleistungen und -kosten des Lieferanten, insbesondere Reisekosten, Verpackungs-, Transportkosten, Zölle, Abgaben oder sonstige Kosten einer Aus- und Einfuhr aus Anlass des Vertrages/der Bestellung und etwa notwendige Versicherungen, mit ein (Nettopreis). Die gesetzliche Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten und gesondert auszuweisen.
Geäußerte Preispassungsforderungen erlangen erst mit schriftlicher Bestätigung seitens des Bestellers Gültigkeit. Das Schweigen des Bestellers gilt nicht als Zustimmung.
- Der Lieferant erstellt über jede Bestellung eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Rechnung. Die Rechnung muss im Wortlaut mit den Bestellbezeichnungen und der Bestellnummer des Bestellers übereinstimmen.
- Vorbehaltlich der Rechnungsprüfung erfolgen Zahlungen nach Leistungserbringung, Fälligkeit und Rechnungseingang innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto auf den Nettobetrag (Rechnungsbetrag ohne MwSt.), andernfalls binnen 60 Tagen. Fristbeginn ist das Rechnungseingangsdatum. Bei Rechnungskorrekturen beginnt die Skontofrist ab dem neuen Rechnungseingangsdatum.
- Der Besteller schuldet keine Fälligkeitszinsen. Eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten ist erforderlich.
- Abtretungen von Forderungen gegen den Besteller sind außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB ausgeschlossen.
- Aufrechnung- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Besteller in gesetzlichem Umfang zu. Der Besteller ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Geldforderungen.

IV. Lieferzeit und -verzug:

- Vereinbarte Termine für Lieferungen und Leistungen sind verbindlich.
Vorzeitige Lieferungen oder Leistungen sowie jede Teillieferung oder Teilleistung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
- Der Lieferant hat uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände vorliegen, wonach die Einhaltung des geschuldeten Liefertermins gefährdet ist. Besteht aus unserer Sicht Anlass zu der Besorgnis, dass die Lieferung nicht rechtzeitig erfolgen wird, hat der Lieferant sich hierzu unverzüglich schriftlich zu erklären und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen.
- Hält der Lieferant einen vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin nicht ein, gerät er ohne Mahnung in Verzug. Kann nach dem Vertrag der Termin bestimmt werden, bis zu dem spätestens die Leistung zu erbringen war, gerät der Lieferant mit Ablauf dieses Termins ebenfalls in Verzug.
- Gerät der Lieferant in Verzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche – insbesondere Rücktritt und Schadensersatz - nach den gesetzlichen Vorschriften – zu. Die Regelungen im folgenden Absatz bleiben unberührt.
- Befindet sich der Lieferant in Verzug, kann der Besteller neben der Erfüllung eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe von 2,5 Prozent der Nettoauftragssumme für jede angefangene Woche, jedoch insgesamt nicht mehr als 5,0 Prozent der Nettoauftragssumme geltend machen. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch anzurechnen.
- Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Besteller zu liefernde Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.
- Liefert er leistet der Lieferant auch nicht innerhalb einer von uns zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist, so sind wir nach deren Ablauf berechtigt, einen Dritten mit der Vertragserfüllung zu beauftragen und vom Lieferant Ersatz der erforderlichen Aufwendungen und Mehrkosten zu verlangen. Daneben haben wir das Recht, Schadensersatz anstelle der Leistung zu verlangen.

- Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich der Besteller vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei dem Besteller auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Besteller behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.

V. Lieferbedingungen Gefährübergang Annahmeverzug Verpackung

- Die Lieferung von Waren erfolgt auf Kosten des Lieferanten „frei Haus“ (DDP (geliefert verzollt LANGGROUP nach Incoterms 2010)) an den von dem Besteller benannten Bestimmungsort.
- Die Gefahr des Verlusts oder der Verschlechterung geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf den Besteller über. Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr erst mit deren erfolgreichem Abschluss auf den Besteller über. Über die Abnahme wird ein förmliches Protokoll aufgenommen.
- Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung entsprechen. Die Warenbegleitedokumente des Lieferanten müssen Bestellnummer, Artikeldaten und EAN-Code des Bestellers auf dem Produktetikett, der Produktverpackung und der Umverpackung enthalten und sind jeder Lieferung beizufügen. Soweit zutreffend ist das EG Sicherheitsdatenblatt mitzuliefern. Der Besteller ist berechtigt, nicht vereinbarte Teil- oder Überlieferungen sowie Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin erbracht werden, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder Lagerkosten zu berechnen.
- Soweit der Lieferant nach der Verpackungsordnung bzw. etwaiger anderer Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt er die Kosten des Rücktransports und der Verwertung. Umweltfreundliche Verpackungsmaterialien sind zu bevorzugen.

VI. Eigentumsvorbehalte

- Die Übereignung von Ware auf den Besteller hat unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen.
- Akzeptiert der Besteller im Wege einer individuellen Vereinbarung ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Der Besteller bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderungen ermächtigt.
Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

VII. Mängelhaftung/Mängelrüge, Verjährung

- Der Lieferant leistet insbesondere dafür Gewähr, dass die Ware bei Gefährübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat und den Spezifikationen entspricht.
- Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung vom Besteller – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von dem Besteller oder vom Lieferanten stammt.
- Der Besteller prüft die Leistung bei der Anlieferung lediglich hinsichtlich offensichtlicher Mängel (Identität, Vollständigkeit und Transportschäden). Bei umfangreichen Lieferungen bleibt es dem Besteller vorbehalten, sich auf eine Stichprobenprüfung zu beschränken. Im Übrigen ist der Besteller von der Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB befreit.
- Die Rechte des Bestellers bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- Falls keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde, beträgt die Verjährung der Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängel abweichend von § 438 I Nr. 3 BGB drei Jahre ab Gefährübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist, beginnt die Verjährung mit Abnahme. § 438 I Nr. 1 und 2 BGB sowie § 634a BGB bleiben unberührt. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.
- Der Besteller ist berechtigt, einen Mangel im Wege der Selbstvornahme zu beseitigen und Ersatz der mit der Selbstvornahme verbundenen Aufwendungen geltend zu machen, wenn eine dem Lieferanten gesetzte, angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos geblieben ist.
Liegt kein Fall des § 637 BGB vor, ist weitere Voraussetzung, dass der Lieferant den Mangel zu vertreten hat.
- Der Lieferant ist verpflichtet, für jede vom Besteller berechtigt erhobene Reklamation oder für festgestellte Mängel aufgrund einer berechtigten Kundenreklamation und der damit verbundenen Rücknahme der Ware, eine Aufwandsentschädigung von € 50,00 an den Besteller zu zahlen. Die Aufwandsentschädigung wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch nicht angerechnet. Die Geltendmachung weitergehender Aufwendungen bleibt dem Besteller unbenommen. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, dass keine oder wesentlich niedrigere Aufwendungen entstanden sind. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs und ist zudem verpflichtet, dem Besteller die Kosten der erforderlichen Nacharbeiten sowie sonstige Aufwendungen zu ersetzen.

VIII. Insolvenz des Lieferanten

- Bei Insolvenz des Lieferanten ist der Besteller berechtigt, eine angemessene Sicherheit, mindestens jedoch 10 % des vereinbarten Preises, bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche einzubehalten.
- Der Lieferant tritt seine Gewährleistungsansprüche gegen seine Vorlieferanten an den Besteller ab. Der Besteller ist berechtigt, diese Abtretung bei Insolvenz des Lieferanten offen zu legen.
- Außerdem ist der Besteller berechtigt, für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Lieferumfang von den Bestellungen zurückzutreten.

IX. Exportkontrolle, Zoll

- Der Lieferant steht dafür ein, sämtliche im Zusammenhang mit einer Lieferung anzuwendenden Außenwirtschaftsvorschriften zu beachten und insbesondere alle exportrechtlich notwendigen Erklärungen, Genehmigungen oder geforderten Unterlagen eigenverantwortlich und auf seine Kosten einzuholen und dem Besteller im Bedarfsfall zur Verfügung zu stellen.
Der Lieferant versichert, dass die Liefergegenstände weder in der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (Außenwirtschaftsverordnung) noch in Anhang I und/oder Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 428/2009 (Dual-Use-Verordnung) gelistet sind.
- Der Lieferant hat dem Besteller bei Warenlieferungen insbesondere die folgenden Informationen rechtzeitig und ordnungsgemäß zu übermitteln:
 - Angabe der Statistischen Warennummer übereinstimmend mit dem Harmonisierten System der World Customs Organization (WCO)
 - Angaben des Ursprungslandes der Ware (ggf. in Übereinstimmung mit den Präferenz-Abkommen der EU) sowie
 - Alle für die Warensendung relevanten Außenhandelsinformationen und Belege (Warengewicht, Zollnummer, Ust.-ID);

- Bei Lieferung von Waren amerikanischen Ursprungs oder Waren mit überwiegend amerikanischem Ursprung, verpflichtet sich der Lieferant zur Mitteilung der Export Classification Number (ECCN) und der ggf. anzuwendenden „license regulations“ in Übereinstimmung mit dem US-Re-Export-Recht.
- 3. Soweit der Lieferant die Leistungen ganz oder teilweise von Dritten bezogen hat, garantiert er, sie aus sicheren Quellen bezogen zu haben, die unter Beachtung und Einhaltung exportrechtlicher Vorschriften des Herstellungslandes/Versendungslandes exportiert, importiert oder erbracht worden sind.
- 4. Der Lieferant hat sämtliche Aufwendungen und Schäden zu tragen, die dem Besteller aus einer Verletzung der vorstehenden Pflichten entstehen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

X. Einhaltung der REACH-VO

1. Soweit der Lieferant im Sinne von Art. 3 Nr. 32 REACH-VO (Verordnung (EG) 1907/2006) ist, verpflichtet er sich zur Erfüllung der Pflichten, die ihn in Bezug auf die Lieferung der Ware treffen. Insbesondere stellt er dem Besteller in allen Fällen des Art. 31 Abs. 1 bis 3 REACH-VO ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Art. 31 REACH-VO in der Sprache des Empfängerlandes zur Verfügung und kommt seiner Informationspflicht gemäß Art. 32 REACH-VO bei Stoffen als solchen und in Gemischen nach, für die kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass alle in der Ware enthaltenen Stoffe in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Anforderungen der REACH-VO für die vom Besteller bekanntgegebenen Verwendungen wirksam registriert sind, sofern sie nicht von der Registrierungs-pflicht ausgenommen sind, und dass diese, sofern erforderlich, zugelassen sind. Für von Erzeugnissen im Sinne von Art. 7 REACH-VO freigesetzten Stoffe gilt dies entsprechend.
3. Der Lieferant informiert den Besteller unverzüglich, soweit in Bestandteilen eines vom Lieferanten gelieferten Waren ein Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten ist, der die Kriterien der Art. 57 und 59 REACH-VO erfüllt und/oder in Anhang XIV der REACH-VO aufgeführt ist. Entsprechendes gilt für Verpackungen.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der oben genannten Verordnungen durch den Lieferanten freizustellen bzw. den Besteller für Schäden zu entschädigen, die ihm aus der Nichteinhaltung der Verordnungen und Richtlinien durch den Lieferanten entstehen oder mit ihr zusammenhängen.

XI. Qualitätssicherung, Umweltschutz

1. Der Lieferant hat die Einhaltung der vereinbarten Spezifikation durch ein wirksames Qualitätssicherungssystem (etwa ISO 9000 ff. oder gleichwertig) zu gewährleisten. Er hat das Qualitätssicherungssystem nach dem neuesten Stand der Technik einzurichten und aufrechtzu-erhalten. Er hat Aufzeichnungen insbesondere über seine Qualitätsprüfung zu erstellen, die er dem Besteller auf Verlangen zur Verfügung zu stellen hat. Der Lieferant hat Fertigungsunterlagen zu erstellen und anzuwenden, die eine reproduzierbare und rückverfolgbare Herstellung und Prüfung des Liefergegenstandes sicherstellt. Er räumt dem Besteller oder durch den Besteller beauftragten Dritten ein Zugangsrecht zu allen mit der Bestellung zusammenhängenden Einrichtungen und zugehörigen Aufzeichnungen ein.
2. Außerdem willigt er hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch den Besteller, dessen Auftraggeber und der regelsetzenden Dienststelle ein. Weiterhin sind zusätzliche in der Bestellung aufgeführte und angehängte Qualitätssicherungsanforderungen zu beachten. Stellt der Lieferant beim Liefergegenstand oder vergleichbaren Produktfehler fest, oder besteht ein entsprechender Verdacht, so hat er den Besteller umgehend zu informieren.
3. Änderungen am Liefergegenstand oder den zur Herstellung notwendigen Prozessen durch den Lieferanten bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Besteller. Der Lieferant hat seine Unterauftragnehmer entsprechend den oben genannten Vorschriften zu verpflichten. Er hat durch Bestelländerungen ungültig gewordene Zeichnungsunterlagen so zu handhaben, dass eine weitere Benutzung ausgeschlossen ist. Ungeachtet spezieller Regelungen hat die Verpackung/ Konservierung des Liefergegenstandes zumindest so zu erfolgen, dass Qualitätsminderungen auf dem Transportweg ausgeschlossen sind.

XII. Regelkonformitäten, Compliance, Code of Conduct, Mindestlohn, Informationspflichten

1. Bei seinen Lieferungen hält der Lieferant die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland ein, z.B. das Elektro- und Elektronikgesetz (ElektroG) als nationale Umsetzung der Richtlinie 2011/65/EU und der Richtlinie 2012/19/EU.
2. Dort, wo vorgeschrieben, muss das CE-Kennzeichen deutlich sichtbar angebracht sein und es muss die Bedienungsanleitung, die Konformitätserklärung sowie die Risikobeurteilung mitgeliefert werden.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und andere Rechtsnormen im Hinblick auf die zu liefernden Waren oder zu erbringenden Dienstleistungen einzuhalten. Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant, die jeweiligen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen des Code of Conduct des Bestellers einzuhalten. Dieser ist unter www.tprosafe.de abrufbar und fester Bestandteil des Vertragsverhältnisses.
5. Der Lieferant sorgt dafür, dass die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Mindestlohn eingehalten werden. Er stellt den Besteller vollumfänglich von etwaigen Forderungen im Zusammenhang mit dem Mindestlohn frei.
6. Der Lieferant hat dem Besteller unverzüglich in folgenden Fällen schriftlich zu informieren: Veränderungen von Herstellungsprozessen, Änderungen von Materialien oder Zulieferteilen, Rezeptur-Änderungen, Änderung der Produktionsstandorte; Änderung des QM-Systems; Prozess-Änderungen; Änderungen, die sich aus der REACH-Verordnung für die bezogenen Produkte ergeben (z.B. Wegfall der Zulassung für Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse); Änderung der Herstellerbezeichnung; Änderung eines Zulieferers; wenn nachträglich Nichtkonformität gegenüber der Spezifikation festgestellt wurde.
7. Der Einsatz von Subunternehmern, freien Mitarbeitern, Unterlieferanten und sonstigen Dritten (gemeinsam „Beauftragte“), die im Zusammenhang mit der Erbringung von gegenüber dem Besteller geschuldeten Leistungen keine Arbeitnehmer des Lieferanten sind, ist dem Besteller schriftlich anzuzeigen.
8. Der Lieferant hat im Verhältnis zum Beauftragten vertraglich sicherzustellen, dass sämtliche Leistungen vollständig und ordnungsgemäß ausführt werden, die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch entsprechende Dokumentation sowie regelmäßige Audits von dem Besteller umfassend kontrolliert werden kann und die Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Besteller auch im Verhältnis zum Beauftragten gelten. Beauftragte gelten als Erfüllungsgehilfen des Lieferanten. Ausfälle, Verzögerungen, Störungen, Schlechtleistungen oder sonstige Fehler in den Lieferungen und Leistungen der Beauftragten, gleich worauf diese Ausfälle beruhen, entbinden den Lieferanten nicht von seiner Leistungsverpflichtung aus dem mit dem Besteller abgeschlossenen Vertrag.

XIII. Produkthaftung und Versicherungspflicht

1. Der Lieferant ist verpflichtet, soweit er für einen Schaden nach dem Produkthaftungsgesetz verantwortlich ist, dem Besteller von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen.

2. Dies gilt auch, wenn zwischen dem Besteller und dem Lieferant nach dem Produkthaftungsgesetz gegenüber dem geschädigten Dritten eine Gesamtschuldnerschaft besteht.
3. Darüber hinaus hat der Besteller Anspruch auf Erstattung sämtlicher Kosten und Aufwendungen, die ihm in diesem Zusammenhang, insbesondere wegen von ihm veranlassten Rückrufaktionen, entstehen. Der Besteller wird dem Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, über Art und Umfang von Rückrufaktionen informieren.
4. Der Besteller wird dem Lieferanten unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen aus Produkthaftung informieren und ohne Rücksprache mit dem Lieferanten weder Zahlungen leisten noch Forderungen anerkennen, dies ist nicht erforderlich, soweit die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
5. Der Lieferant hat auf seine Kosten stets eine ausreichende Produkthaftung-Versicherung mit einer Deckungssumme für Personen- und Sachschäden in angemessener Höhe von zu unterhalten. Aus- und Einbaukosten sowie Rückrufe müssen durch die Versicherung abgedeckt sein. Der Lieferant hat dem Besteller auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Produkthaftung-Versicherung nachzuweisen.

XIV. Rechte an Unterlagen, Fertigungsmittel, Geheimhaltungspflicht:

1. Fertigungsmittel wie Zeichnungen, Abbildungen, Pläne, Modelle, Berechnungen Muster, Werkzeuge, Lehren, Produktbeschreibungen, und sonstige Unterlagen., die vom Besteller dem Lieferanten gestellt oder nach Bestellanfragen vom Lieferanten gefertigt sind, werden als Eigentum des Bestellers ausgewiesen und dürfen ohne schriftliche Zustimmung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonst wie weitergegeben noch irgendwie für Dritte verwendet werden. Vom Besteller zur Verfügung gestellte Fertigungsmittel sind nach der Vertragsbeendigung unaufgefordert auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vollständig zurückzusenden. Insbesondere wird der Lieferant auch nach Abwicklung dieser Bestellung die in diesem Zusammenhang von uns erlangten Fertigungsverfahren geheim halten und nicht für die eigene Fertigung oder für Lieferungen an Wettbewerber von uns verwenden. An neuen Merkmalen, die von uns stammen, behalten wir uns alle Rechte vor, insbesondere für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster - Eintragung. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen oder nach unseren vertraulichen Angaben angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Im Übrigen hat der Besteller einen Herausgabeanspruch auf erste Anforderung. Der Lieferant verzichtet auf die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Übernimmt der Besteller Werkzeugkosten, wird hierzu eine gesonderte Vereinbarung getroffen. Der Lieferant hat alle Werkzeuge auf seine Kosten zu warten und in Stand zu halten. Die Lagerung der Werkzeuge erfolgt kostenlos für den Besteller. Sollte eine Entsorgung der Werkzeuge bevorstehen, so bedarf es einer schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

XV. Schutzrechte

1. Der Lieferant garantiert, dass keine Schutzrechte Dritter bestehen, die die vorgesehene Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Besteller entgegenstehen und dass keine weiteren Lizenzen, Genehmigungen, Einwilligungen oder Zahlungen in Verbindung mit Schutzrechten Dritter erforderlich sind, damit der Besteller die vertragsgegenständlichen Leistungen wie im Vertrag bzw. im jeweiligen Auftrag vorgesehen nutzen kann.
2. Die Parteien haben einander unverzüglich über erhobene oder drohende Ansprüche in Bezug auf Rechte Dritter in Kenntnis zu setzen und/oder die andere Partei unverzüglich zu informieren, wenn sie Kenntnis von Verstößen oder angeblichen Verstößen gegen Rechte Dritter in Verbindung mit den vertragsgegenständlichen Leistungen erhalten.
3. Wird der Besteller von einem Dritten wegen vermeintlicher patentrechtlicher, urheberrechtlicher oder sonstiger Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant auf erstes schriftliches Anfordern des Bestellers und unbeschadet gesetzlicher Ansprüche verpflichtet, diesen von den Ansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, der Lieferant hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten. Die Freistellungspflicht umfasst sämtliche Aufwendungen, die dem Besteller im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen. Die Verjährungspflicht für den Freistellungsanspruch beträgt drei Jahre ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Bestellers von den anspruchsbegründeten Umständen. Im Übrigen verjährt der Freistellungsanspruch ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von seiner Entstehung an.

XVI. IT-Sicherheit und Datenschutz

1. Der Lieferant wird geeignete Maßnahmen zur Datensicherung und zum Schutz seiner IT-Systeme vor Programmen mit Schadfunktion (Viren) und dem Zugriff unbefugter Dritter ergreifen, um vom Besteller erhaltene Informationen und die für diesen erstellten Ergebnisse vor Verlust, Veränderung, Weitergabe oder Zugriff durch unbefugte Dritte angemessen zu schützen. Er wird dem Besteller unverzüglich darüber informieren, wenn Anhaltspunkte für einen versuchten oder erfolgten unbefugten Zugriff Dritter vorliegen und den Besteller bei den für die Aufklärung und Abwehr des Zugriffs erforderlichen Maßnahmen in angemessenem Umfang unterstützen.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten und umzusetzen. Sofern der Lieferant als Teil der beauftragten Leistung personenbezogene Daten vom Besteller verarbeitet, verpflichtet sich der Lieferant mit dem Besteller eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach dem jeweils aktuellen Muster des Lieferanten abzuschließen.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, die von ihm eingesetzten Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer ausdrücklich und nachweislich darauf hinzuweisen, dass der Lieferant folgende personenbezogene Daten über sie zum Zweck der Sicherstellung gesetzlicher Regelung und seiner berechtigten geschäftlichen Interessen erheben und verarbeiten kann: Anrede, Name, Vorname, ggf. Geburtsdatum, Straße, PLZ, Ort, Land.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen und hierfür sowie danach nur nach der Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten zu speichern. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte bedarf, soweit nicht eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung des Lieferanten hierzu besteht, der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
5. Der Lieferant wird seine Mitarbeiter schriftlich auf die Einhaltung des Datenschutzes verpflichten.

XVII. Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der vorstehenden vereinbarten Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der Einkaufsbedingung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine solche unwirksame Klausel durch eine wirksame ersetzt wird, welche dem Sinn der unwirksamen Klausel möglichst nahe kommt.

XVIII. Vertragssprache, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

1. Die Vertragssprache ist deutsch.
2. Erfüllungsort ist der von dem Besteller benannte Bestimmungsort für die Leistung.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Fulda. Dem Besteller steht es jedoch frei, stattdessen auch das für den Geschäftssitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.